



Kantonsrat

Sitzung vom: 7. Dezember 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 481

Nr. 481

Anfrage Amrein Ruedi und Mit. über die Kosten des Hochwasserschutzes (A 24). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 29. Juni 2015 eröffnete Anfrage von Ruedi Amrein über die Kosten des Hochwasserschutzes lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie hoch sind die Kosten des Hochwasserschutzes für die Investitionen nach 2005 bis 2015 und bis Ende der Projekte Emme und Reuss?"

Während des Hochwasserereignisses vom 21./22. August 2005 wurden verschiedene Notmassnahmen von den Einsatzkräften ergriffen. Sie dienten dazu, unmittelbar drohende weitere Schäden abzuwehren oder neu erkannte Schwachstellen zu eliminieren. Nach dem Hochwasser wurden im ganzen Kantonsgebiet Sofortmassnahmen in die Wege geleitet, um die verbliebene und geschwächte Schutzbauteninfrastruktur soweit wiederherzustellen, dass sie einem nachfolgenden Hochwasser stand halten kann.

In den letzten 10 Jahren wurde im Kanton Luzern insgesamt eine Summe von rund 245 Millionen Franken in den Schutz vor Naturgefahren investiert. In den Hochwasserschutz Kleine Emme und Reuss (Sofortmassnahmen, vorgezogene Massnahmen und Seetalplatz bis Ende 2014) wurden rund 57 Millionen Franken investiert. Das sind rund 23% der Gesamtausgaben der letzten 10 Jahre.

Weiter wurden z.B. für die Instandstellung der Reusswehranlage 22,8 Millionen Franken, für den Schutz von Sörenberg (Lau Sörenberg) 18,15 Millionen Franken und für den Schutz von Weggis (Rubibach) 6 Millionen Franken investiert. Hinzu kommen zahlreiche kleinere Hochwasserschutzmassnahmen im Einzugsgebiet der Kleinen Emme und Reuss sowie an verschiedenen Bächen verteilt über das Kantonsgebiet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Gemeinden zwischen 2006 und 2014 geleisteten Beiträge (in Franken) an Hochwasserschutzmassnahmen. Da der Kanton als Bauherr die Wasserbaumassnahmen vorfinanziert, weichen die im entsprechenden Zeitraum ausgewiesenen Gemeindebeiträge vom projektbezogenen Kostenverteilungsschlüssel ab. Bund, Gemeinden und Interessierte leisten ihre Zahlungen periodisch oder bei Vorliegen der Abschlussrechnungen und damit zeitverzögert.

Gemeinde	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Alberswil					2'974	97'590	32'649	15'288		148'500
Altishofen			32'136		2'386					34'522
Altwis				263'922	6'474	28'174				298'570
Beromünster	16'923						43'601		39'061	99'586
Buchrain							5'317			5'317
Büron	95'539	195'693	62'057			38'737				392'026
Buttisholz							297'041	381'956	247'188	926'185
Dagmersellen	10'433		7'015		18'367	341	52'780			88'935
Dierikon	70'193	72'186								142'379
Ebersecken					128					128
Ebikon							602			602
Egolzwil					3'050					3'050
Emmen	386'484	6'903	36'648	6'894		7'398	18'106	221'174	309'590	993'198
Eschenbach	57'581		20'360				2'489			80'430
Ettiswil					58'773					58'773
Flühli			233'446	157'978	703'171	452'514	359'041	289'003	131'042	2'326'194
Gettnau					2'241	211'117	84'533	28'722		326'614
Gisikon		73'812		44'584			77'158		185'088	380'640
Grosswangen								360'167	8'161	368'328
Hergiswil b. W.						1'733				1'733
Hildisrieden		4'024	2'530			198				6'752
Hitzkirch						73'574				73'574
Hochdorf		356'518	224'121	194'384	88'331	27'819				891'172
Honau							192			192
Horw	124'022	399'381			139'149		32'444			694'996
Inwil							8'493			8'493
Kriens	94'840	1'053'365	207'438		314'519	795'145	32'444			2'497'751
Luthern	13'645									13'645
Luzern	75'478	90'361		148'893	885'642	280'307	43'464	221'174	309'590	2'054'908
Malters	5'797	16'533	235'700	28'361	710'573	488'891	2'099	97'468		1'585'421
Menznau							162'632		377'639	540'272
Nebikon		70'496	3'649		2'273				7'490	83'908
Neuenkirch			183'033			6'158				189'191
Pfaffnau	10'753					2'318		7'948		21'020
Rain		5'633	3'541			278				9'452
Reiden					9'320					9'320
Rickenbach		159'203	170'890	227'461			205'906	1'024		764'484
Römerswil		36'215	22'766	93'539	42'506	6'720				201'746
Root	70'193	182'903		66'876			4'420			324'392
Ruswil	31'851	44'069	88'842		21'274	1'802				187'836
Schenkon							84'754			84'754
Schötz					8'013	412'032	237'453	15'288	60'587	733'372
Ufhusen		1'071								1'071
Wauwil					2'562					2'562
Weggis								968'080		968'080
Werthenstein	31'851	27'536	19'247	17'597	21'274	10'377				127'883
Wikon					2'722					2'722
Willisau	13'289	390'304	2'907'187	3'069'139	622'747	601'360	593'528	133'849	500'758	8'832'160
Wolhusen				16'547		9'781				26'329
Zell	14'747	16'647								31'395
Total	1'123'618	3'202'853	4'460'607	4'336'175	3'668'466	3'554'359	2'381'146	2'741'141	2'176'194	27'644'560

Der Hochwasserschutz entlang der Reuss wird in den kommenden Jahren auf 13,2 Kilometern Länge vom Reusszopf bis zur Kantonsgrenze in Honau komplett erneuert. Die Kosten für das Projekt belaufen sich nach heutigen Schätzungen auf 167 Millionen Franken. Insgesamt wird von einem Realisierungshorizont von über 15 Jahren ausgegangen (inkl. Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren, Landerwerbsverhandlungen und Bauphase).

Neuinvestitionen in Hochwasserschutzmassnahmen an der Kleinen Emme begannen mit den so genannten vorgezogenen Massnahmen für die Holzrückhalteanlage Ettisbühl und den Zuströmbereich im Abschnitt Ennigen, beide Malters (Botschaften B 117 und B 118 vom 7. Juli 2009). Die Kostenvoranschläge betragen 7,25 und 4,6 Millionen Franken, abgerechnet wurde die Holzrückhalteanlage mit gut 7,15 Millionen Franken (B 98 vom 3. Dezember 2013) und der Abschnitt Ennigen mit rund 3,4 Millionen Franken (B 80 vom 11. Juni 2013).

Weiter sind zu den vorgezogenen Massnahmen zu zählen (Massnahme, Kostenvoranschlag):

- Bad- und Mäderslehnbrücke, Werthenstein, 320'000 Franken,
- Littau Nord, Luzern, 2,06 Millionen Franken,
- Littau Süd, Luzern und Malters, 2,2 Millionen Franken,
- Nexis Fibres, Emmen, 760'000 Franken,
- Werkhof Mengis, Malters, 400'000 Franken und
- Brunauer-Emmenschachen, Malters, 415'000 Franken.

Das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne (Los A/B und Los 1 bis Los 3), Gemeinden Luzern, Emmen, Malters, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen, wurde mit dem Regierungsratsentscheid vom 6. Juli 2012 mit einem Kostenvoranschlag von 162,32 Millionen Franken bewilligt. Für die Realisierung dieses Projektes wurden bisher folgende Sonderkredite gesprochen:

- Hochwasserschutz im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern (B 15 vom 27. September 2011, Kostenvoranschlag 39 Mio. Franken),
- Hochwasserschutz an der Kleinen Emme, Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen (B 115 vom 20. Juni 2014, Kostenvoranschlag 9,1 Mio. Franken) und
- Hochwasserschutz an der Kleinen Emme, Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, Gemeinde Malters (B 128 vom 21. Oktober 2014, Kostenvoranschlag 9,35 Mio. Franken).

Gemäss Termin- und Finanzplanung erfolgt die weitere Realisierung etappenweise bis 2026. Der Finanzierungsbedarf beläuft sich bis zum Abschluss noch auf rund 105 Millionen Franken.

Zu Frage 2: In welchem Verhältnis werden die Kosten auf Bund, Kanton, Gemeinden und Interessierte verteilt?

Seit den 1970er Jahren hat sich ein Kostenverteilungsschlüssel etabliert mit Anteilen von 35% Bund, 25 % Kanton sowie 40 % Gemeinden und Interessierte. Von diesem generellen Kostenverteilungsschlüssel wird abgewichen, falls der Bund höhere Beiträge ausrichtet. Für Einzelprojekte mit Gesamtkosten ≥ 5 Millionen Franken richtet der Bund seit 2008 einen Maximalbeitrag bis zu 4 5% aus, sofern mit dem Projekt definierte Mehrleistungen erbracht werden.

Zu Frage 3: Welches sind die Kriterien für die Kostenüberwälzung auf die Gemeinden?

Das kantonale Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (WBG) hält in § 20 Absatz 2 fest, dass sich die Überbindung von Kosten auf die Gemeinden nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens, jene auf die Interessierten nach ihrer Interessenlage richtet. Bringt der Wasserbau ausschliesslich oder vorwiegend den Anstössern und einem beschränkten Kreis von weiteren Interessierten Vorteile, insbesondere an kleineren Gewässern und Seen, kann die Projektbewilligungsbehörde davon absehen, Staats- und Gemeindebeiträge festzusetzen (§ 20 Abs. 3 WBG).

Die Wirksamkeit und der Nutzen des wasserbaulichen Vorhabens sind während der Projektierung anhand von zwei Kriterien aufzuzeigen.

– Zielerfüllung:

In einem Wasserbauprojekt ist nachzuweisen, dass das angestrebte Schutzziel erreicht wird, zum Beispiel der Schutz des geschlossenen Siedlungsraumes vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100). Die Schutzziele sind in der Schutzzielmatrix des Kantons Luzern definiert (siehe Planungsbericht B 92 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014 – 2016 vom 29. Oktober 2013). Nicht wirksame Wasserbauprojekte werden vom Kanton Luzern nicht weiterverfolgt.

– Nutzen-/Kosten-Verhältnis:

Der Bund verlangt für jedes Hochwasserschutzprojekt einen Nachweis mit dem Standardtool EconoMe über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, ausgedrückt im Nutzen-/Kosten-Verhältnis. Der mit den wasserbaulichen Massnahmen abgewendete Schadenerwartungswert an Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur (Nutzen) muss grösser sein als die Kosten der Massnahmen. Das Nutzen-/Kosten-Verhältnis muss also grösser als der Wert 1 sein.

Der Nutzen selber fällt in der Regel vor Ort an, dort wo die wasserbaulichen Massnahmen realisiert werden. In der historischen Betrachtung oblag denn auch der Wasserbau (einschliesslich Finanzierung) den Anstössern und den Wuhrgenossenschaften. Erst das auf den 1. Januar 1980 in Kraft getretene und heute noch gültige Wasserbaugesetz führte eine geregelte finanzielle Unterstützung der Gemeinden und der Wuhrpflichtigen durch den Kanton ein. Nach der dazu in den vergangenen Jahren entwickelten Praxis werden – entsprechend unserer Antwort zur Frage 2 – die nach Abzug des Beitrages des Bundes (in der Regel 35% der Gesamtkosten) verbleibenden Kosten im Verhältnis von rund einem Drittel zu Lasten des Kantons zu rund zwei Dritteln zu Lasten der Gemeinden getragen.

Das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne, in den Gemeinden Luzern, Emmen, Malters, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen, bewilligte der Regierungsrat, wie in der Antwort zu Frage 1 schon ausgeführt, am 6. Juli 2012. Gleichentags verfügte er für die erste zu realisierende Etappe an der Kleinen Emme von der Einmündung in die Reuss bis oberhalb der Zollhausbrücken (Seetalplatz) den Kostenteiler. Angesichts der Bedeutung der Kleinen Emme und der Höhe der Kosten für den geplanten Hochwasserschutz wurde der Kostenanteil der beiden Gemeinden Luzern und Emmen um 15 Prozentpunkte auf 25% reduziert. Dementsprechend ergab sich folgende Kostenverteilung:

- Bund (voraussichtlich)	45%
- Kanton	30%
- Gemeinden und Interessierte	25%
aufgeteilt auf die beiden Anstössergemeinden:	
- Gemeinde Luzern (Littau) und Interessierte	12,5%
- Gemeinde Emmen und Interessierte	12,5%

Dieser Verteilschlüssel wird seither auf alle Realisierungsetappen an der Kleinen Emme von der Mündung in die Reuss bis zur Mündung der Fontanne angewandt.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass sich die Kostenbeiträge von Bund und Kanton von Beginn weg auf die Unterstützung der Gemeinden oder allenfalls von Wuhrgenossenschaften bezogen. Das Kriterium für die Überbindung von Kosten auf die Gemeinden richtet sich nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens. Der Nutzen fällt vor Ort an, also in den Gemeinden selbst. Die ausgewiesene Wirksamkeit ist Voraussetzung, dass überhaupt Hochwasserschutzprojekte verfolgt und von Bund und Kanton mitfinanziert werden.

Zu Frage 4: Wie ist dieser Schlüssel rechtlich abgestützt?

Wie in den vorangehenden Antworten dargelegt, besagt der Grundsatz in § 20 Abs. 2 WBG, dass sich die Überbindung von Kosten auf die Gemeinden nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens richtet. Prozentuale Anteile sind im Gesetz nicht festgeschrieben. Es obliegt dem Regierungsrat als Projektbewilligungsbehörde, die Kosten des Wasserbaus unter dem Staat, den Gemeinden und Interessierten oder Wuhrgenossenschaften aufzuteilen (§ 20 Abs. 1 WBG).

Zu Frage 5: Wie und wer ändert den Kostenverteiler der Restkosten, wenn der Bund wie beispielsweise bei der Reuss eventuell bis 80 Prozent finanziert? Nach welchen objektiven Kriterien werden die Restkosten an wen verteilt?

Die Restkosten bei einem sich ändernden Bundesanteil werden in der Regel wiederum in dem für den Kostenteiler üblichen Verhältnis von 25 % zu 40 % zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. So werden bei einem Finanzierungsanteil des Bundes in der Höhe von 80 % auch die verbleibenden 20 % aufgeteilt, was für den Kanton einen Anteil von 7,7 % und für die Gemeinden und Interessierten einen Anteil von 12,3 % ergibt.

Beim aktuell diskutierten Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss, an das der Bund nach aktuellem Planungsstand bei Kosten von 167 Millionen Franken einen Beitrag bis 80 % leistet, verbleiben dem Kanton und den Gemeinden zusammen 33,4 Millionen Franken. Die Aufteilung nach obigem Schlüssel ergibt Kosten für den Kanton von 12,85 Millionen Franken und für die Gemeinden und Interessierten von 20,55 Millionen Franken. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Antwort zur Anfrage Patrick Meier über die Reusssanierung (A 645), die Ihr Rat in der Junisession dieses Jahres behandelte.

Zu Frage 6: Wie hoch fielen / fallen die Kosten der Gemeinden je Einwohner aus?

Die Kosten der Gemeinden je Einwohner sind von Projekt zu Projekt unterschiedlich, da sie abhängig von den Gesamtkosten eines Projekts und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde sind. Unter Berücksichtigung der in den vergangenen rund zehn Jahren effektiv geleisteten Gemeindebeiträge gemäss der Übersicht in der Antwort zur Frage 1 ergeben sich für diesen Zeitraum folgende Kostenbelastungen je Einwohnerin und Einwohner (Basis: ständige Wohnbevölkerung Ende 2013):

Gemeinde	Nettokosten im Zeitraum 2006–2014 (in Fr.)	ständige Wohn- bevölkerung 2013	Kosten pro Einwohner/in im Zeitraum 2006–2014 (in Fr.)
Alberswil	148'500	604	245.86
Altishofen	34'522	1570	21.99
Altwis	298'570	406	735.39
Beromünster	99'586	6112	16.29
Buchrain	5'317	6143	0.87
Büron	392'026	2280	171.94
Buttisholz	926'185	3307	280.07
Dagmersellen	88'935	5095	17.46
Dierikon	142'379	1462	97.39
Ebersecken	128	402	0.32
Ebikon	602	12602	0.05
Egolzwil	3'050	1329	2.29
Emmen	993'198	28926	34.34
Eschenbach	80'430	3553	22.64
Ettiswil	58'773	2535	23.18
Flühli	2'326'194	1874	1'241.30
Gettnau	326'614	1035	315.57
Gisikon	380'640	1123	338.95
Grosswangen	368'328	3097	118.93
Hergiswil b. W.	1'733	1860	0.93
Hildisrieden	6'752	2015	3.35
Hitzkirch	73'574	4942	14.89
Hochdorf	891'172	9101	97.92
Honau	192	376	0.51
Horw	694'996	13790	50.40
Inwil	8'493	2387	3.56
Kriens	2'497'751	26957	92.66

Luthern	13'645	1330	10.26
Luzern	2'054'908	80501	25.53
Malters	1'585'421	6911	229.41
Menznau	540'272	2892	186.82
Nebikon	83'908	2472	33.94
Neuenkirch	189'191	6391	29.60
Pfaffnau	21'020	2260	9.30
Rain	9'452	2515	3.76
Reiden	9'320	6763	1.38
Rickenbach	764'484	3076	248.53
Römerswil	201'746	1658	121.68
Root	324'392	4669	69.48
Ruswil	187'836	6763	27.77
Schenkön	84'754	2744	30.89
Schötz	733'372	3942	186.04
Ufhusen	1'071	862	1.24
Wauwil	2'562	1874	1.37
Weggis	968'080	4242	228.21
Werthenstein	127'883	2007	63.72
Wikon	2'722	1440	1.89
Willisau	8'832'160	7554	1'169.20
Wolhusen	26'329	4237	6.21
Zell	31'395	2'031	15.46

Anders als für bisherige Projekte lässt sich für anstehende Hochwasserschutzprojekte keine Aussage zur pro Kopf Belastung je Einwohner/in über einen bestimmten Zeitraum machen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, erfolgen die Zahlungen der Gemeinden periodisch nach Projektfortschritt oder nach Vorliegen der Abschlussrechnungen. Aufzeigen lassen sich aber die Kosten je Einwohner/in in Bezug auf ein konkretes Hochwasserschutzprojekt. Für die anstehenden Hochwasserschutzprojekte (Reuss, Kleine Emme, Hochwasserrückhaltebecken Ballwil, Hochwasserschutz Ebersecken und Dorfbach/Hochrütibach Buttisholz) ergeben sich, basierend auf den Kostenanteilen, welche Gemeinden und Interessierte an die Projekte leisten werden (Nettokosten Gemeinden und Interessierte), folgende provisorischen Zahlen:

Gemeinde	Nettokosten projektbezogen (in Fr.)	ständige Wohnbevölkerung 2013	Nettokosten je Einwohner/in projektbezogen (in Fr.)	Projekt
Buchrain	4'713'429	6143	767.28	Hochwasserschutzprojekt Reuss
Ebikon	2'348'885	12602	186.39	
Emmen	4'697'770	28926	162.41	
Gisikon	2'301'907	1123	2049.78	
Honau	1'010'021	376	2686.23	
Inwil	2'693'388	2387	1128.36	
Luzern	223'144	80501	2.77	
Root	2'552'455	4669	546.68	
Luzern (Littau)	14'429'092	80501	179.24	Hochwasserschutzprojekt Kleine Emme
Emmen	7'050'061	28926	243.73	
Malters	11'781'347	6911	1704.72	
Werthenstein	2'001'968	2007	997.49	
Ruswil	687'311	6763	101.63	
Wolhusen	581'871	4237	137.33	

Ballwil	1339991	2611	513.21	Hochwasserrückhaltebecken Ballwil
Ebersecken	702001	402	1746.27	Hochwasserschutz Ebersecken
Buttisholz	3058413	3307	924.83	Dorfbach/Hochrütibach Buttisholz

Zudem wird auch die Gemeinde Eschenbach ohne direkten Anstoss an die Reuss in den Kostenteiler des Reussprojektes einbezogen, da damit Einzelsiedlungen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie hohe Sachwerte in Mettlen und Ausserschachen vor Hochwasser der Reuss geschützt werden und das Projekt auf dem Gemeindegebiet von Eschenbach einen hohen Nutzen generiert.

Zu Frage 7: Wie gross wird die Spannweite der Kosten der Gemeinden je Einwohner sein? Welche Gemeinden wurden / werden am schwersten getroffen, und wie stark?

In den anstehenden Hochwasserschutzprojekten in den Gemeinden Ebersecken, Buttisholz und Ballwil bewegen sich Kosten je Einwohnerin und Einwohner, wie der Tabelle zuvor entnommen werden kann, in einer Spannweite von 1'746,27 Franken in der Gemeinde Ebersecken, 924,83 Franken in der Gemeinde Buttisholz, bis 513,21 Franken in der Gemeinde Ballwil. Beim Projekt Kleine Emme bewegen sich die Kosten je Einwohnerin und Einwohner zwischen 1'704,72 Franken in der Gemeinde Malters und 101,63 Franken in der Gemeinde Ruswil. Die Spannweite beim Projekt Reuss bewegt sich je Einwohnerin und Einwohner zwischen 2'686,23 Franken in der Gemeinde Honau und 2,77 Franken in der Stadt Luzern.

Zu Frage 8: Wie weit berücksichtigt der kantonale Finanzausgleich die Hochwasserschutzkosten?

Im topographischen Lastenausgleich wird Gemeinden eine finanzielle Entlastung gewährt, denen durch schwieriges Gelände und weite Flächen überdurchschnittliche Kosten entstehen. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln werden 10 Prozent für Fliessgewässer (ohne Seen) ausgerichtet. 2016 stehen im topographischen Lastenausgleich für Kosten in Bezug auf Fliessgewässer 1,82 Millionen Franken (ohne Besitzstände) zur Verfügung. Dieser Betrag wird Gemeinden ausgerichtet, deren Gewässerlänge pro Einwohner das kantonale Mittel um mehr als 50 Prozent übersteigt.

Untersuchungen im Zuge der Erarbeitung des Wirkungsberichts 2013 (B 97 vom 26. November 2013) zeigten, dass die im topographischen Lastenausgleich angewandten Kriterien mit den überdurchschnittlichen Kosten der Gemeinden gut korrespondieren. Dies gilt auch für Aufwendungen für Gewässerverbauungen (Aufwendungen Laufende Rechnung und Ausgaben Investitionsrechnung). So betragen Aufwendungen aller Gemeinden in den Jahren 2008–2013 durchschnittlich 1,7 Millionen Franken jährlich, für Investitionen in den Jahren 1992–2013 durchschnittlich 3,0 Millionen Franken jährlich.

Zu Frage 9: Plant der Kanton, allfällige grosse Streuungen zu glätten, und wie?

Wie in der vorhergehenden Antwort ausgeführt, korrespondieren die im Finanzausgleich angewandten Kriterien mit den überdurchschnittlichen Kosten der Gemeinden. Ohnehin zeigen

die Spannweiten bei den Pro-Kopf-Werten, dass dieses Kriterium eine geringe Aussagekraft hat und wenig geeignet ist für die Herleitung eines sachgerechten Kostenverteilungsschlüssels. Zudem wurde mit dem Wirkungsbericht 2013 eine zusätzliche Modellrechnung durchgeführt, die aufzeigen sollte, ob die Anwendung anderer Kriterien zu grossen Veränderungen führt, zumal Kosten im Bereich Fließgewässer nicht nur von der Länge der Fließgewässer, sondern auch von deren Beschaffenheit (Gefälle, murgangfähige Gewässer) und Verlauf (innerhalb und ausserhalb Bauzonen) abhängen. Doch auch bei einer sechsmal höheren Gewichtung der Länge der Fließgewässer innerhalb gegenüber jenen ausserhalb der Bauzonen ergäbe sich eine Umverteilung von lediglich 78'000 Franken innerhalb des Kantons.

Die Verteilung der Kosten über die Anstösserlänge ist sowohl risikobasiert als auch nutzenorientiert, denn die vorhandenen Schutzdefizite reihen sich in der Regel entlang eines Fließgewässers auf. Sie können sich aber auch, wie der Fall der Gemeinde Eschenbach im Reussprojekt zeigt, ausserhalb eines direkten Anstosses an ein Fließgewässer befinden (Mettlen und Ausserschachen) und sind daher in die Nutzenüberlegung miteinzubeziehen.

Insgesamt zeigt sich, dass die bisher angewandte Referenzierung des Kostenverteilens über die Anstösserlänge, ergänzt um den Nutzen in einer Gemeinde ohne direkten Anstoss an das entsprechende Fließgewässer, weitgehend einem sachgerechten Verteilungsschlüssel entspricht.

Zu Frage 10: Welche Kriterien werden bei der Festlegung der Realisierungsprioritäten angewendet?

Primär ist der Siedlungsraum zu schützen, da sich hier das grösste Schadenpotenzial befindet. Entscheidend für die Beurteilung ist in der Folge das Nutzen/Kosten-Verhältnis: Der Nutzen, den eine Schutzmassnahme bringt, muss höher sein als die Kosten, die sie verursacht. Gemessen wird der Nutzen anhand des verhinderten Schadenspotenzials: Wenn am Ort X einmal in 100 Jahren ein grosses Unwetter oder ein Felssturz stattfindet, wie gross ist der zu erwartende Schaden an Wohnhäusern, Gewerbe/Industriebauten sowie an öffentlichen Einrichtungen, etwa Strom oder Telefonleitungen, Eisenbahnlinien und Strassen? An der Reuss zum Beispiel beträgt das errechnete Schadenpotenzial aktuell über 270 Millionen Franken.

Der angestrebte Schutz entlang eines Fließgewässers ist erst dann gewährleistet, wenn alle Bauetappen realisiert sind. Die Bauetappen sind wenn möglich gegen die Fließrichtung zu realisieren. Im umgekehrten Fall wird beim Übergang von einer oberliegenden realisierten Bauetappe zur unterliegenden noch nicht erfolgten Bauetappe eine neue künstliche Schwachstelle geschaffen, von der eine erhöhte Hochwassergefährdung ausgehen kann. Weiter wird – wo dies überhaupt möglich ist – mit der Steuerung der Bauetappen innerhalb eines Projektes der möglichst rasche Abbau der Hauptschadenpotenziale und Hauptrisiken angestrebt. Beim Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme sind folgende Bereiche jeweils Ausgangspunkte für den Bau gegen die Fließrichtung: Reusszopf, Blattenbrücke, Zuströmbereich oberhalb der Holzrückhalteanlage und Werthenstein. Dabei wird mit dem Start am Reusszopf 2012 und der parallelen Fortsetzung ab 2016 oberhalb Blattenbrücke bis und mit Malters auch der Vermeidung und Verminderung der Hauptschadenpotenziale und Hauptrisiken Rechnung getragen.

Zu Frage 11: Wie wird der Schutz von übergeordneten Infrastrukturen wie Kantonsstrassen und Bahnlinien bei der Festlegung der Gemeindebeiträge berücksichtigt?

Der Kanton ist immer mit einem Mindestfinanzierungsbeitrag von 25 % beteiligt. Im Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme beträgt der Kantonsanteil 30 %. Die Mitfinanzierung durch den Kanton wird unabhängig davon gewährt, ob eine Hochwasserschutzmassnahme öffentliche Infrastruktur tangiert oder nicht.

Tragen übergeordnete kantonale Infrastrukturen – etwa aufgrund eines zu gering dimensionierten Durchlass bei einer Kantonsstrasse – zu einer Hochwassergefährdung bei, so erfolgt die hochwassersichere Sanierung eines solchen Durchlasses stets auf Kosten des Kantons als Werkeigentümer."

Ruedi Amrein bedankt sich für die ausführliche Antwort der Regierung. Dennoch stellten sich danach einige Fragen: Bisher sei man orientiert worden, dass die Strecke von der Einmündung der Emme bis zur Fontanne 64 Millionen kosten würde. Rechne man nun die vorliegenden Zahlen auf, so ergebe es 47 Millionen. Wie sich dies erkläre? Weiter habe man aus den Medien erfahren können, dass man im Raum Emmen rund 5 Prozent an die Hochwasserkosten zu leisten habe. Wie sich die Differenz zu den in der Antwort aufgeführten 12 Prozent erkläre? Es sei ausgesagt worden, die Kosten der Hochwasserschutz- und der Finanzausgleichsbeiträgen ziemlich korrespondieren würden. In der Antwort würden jedoch Ruswil und Malters mit relativ kleinen Beiträgen aufgeführt, diese wiesen aber relativ hohe Kosten aus. Andererseits etwa Flühli mit hohen Kosten und hohen Beiträgen. Das passe nicht ganz zur Aussage. Er ziehe als Fazit aus der Antwort: Es gebe grosse Unterschiede der Gemeinde in ihrer Betroffenheit. Die grossen Ausreisser mit hohen Beiträgen, seien jene Gemeinden, die an grossen Gewässern liegen (Malters, Hohnau, Gisikon usw.). Bei solchen Kosten habe der Kanton bisher jeweils einen Ausgleich gesucht. Im Bereich der Kosten für den Hochwasserschutz, sei dies auch angebracht. Er stelle weiter fest, dass der Finanzausgleich - und er vertraue hier auf die Prüfungen und die Angaben des Kantons - sich hierzu nicht als geeignetes Instrument erweise. Jedoch komme somit weiterer Druck auf die Erarbeitung des angekündigten Hochwasserschutzgesetzes. Er hoffe, dieses Gesetz komme rasch, denn es seien Ansätze in der Vernehmlassung, welche bei den Gemeinden ankommen könnten. Es sei zu verhindern, dass ein Hochwasserschutzgesetz im Kantonsrat abschliessend beraten und verabschiedet werde, nachdem alle Gemeinde ihren Schutz realisiert und die Beiträge nach dem alten Verteilschlüssel einbezahlt hätten. Die Arbeiten für das Hochwasserschutzgesetz deshalb vorantreiben.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng, er nehme den Dank für die Antwort sehr gerne entgegen. Alle hier aufgeworfenen Fragen könne er nicht aus dem Stand beantworten. Für den Abschnitt der kleinen Emme, das heisse vom Seetalplatz bis zur der Fontanne, sei man in der Projektbewilligungsphase von 100 Millionen ausgegangen. Die Antwort auf die Frage, wie die Differenz zu den 47 Millionen zustande gekommen sei, werde er nachliefern. Möglicherweise seien die bereits ausgeführten Teile - etwa in Werthenstein oder Ettisbühl - nicht eingerechnet respektive von den 100 Millionen abgerechnet worden. Der Ausgleich der Kosten im Finanzausgleich sei in der Antwort nicht abgebildet worden. Die Aussage beruhe aber auf den Zahlen des Wirkungsberichtes zum Finanzausgleich. Die Praxis der Betroffenheit werde schon länger angewendet. Zudem täusche der Eindruck, dass nur Gemeinden an grossen Gewässern stark betroffen seien. So könne man aus der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Tabelle entnehmen, dass 8,8 Millionen in Willisau oder 2,3 Millionen in Flühli sehr wohl auch Gemeinden abseits der grossen mit kleinen Gewässern zu kämpfen hätten. Es sei eher sogar so, dass etwa die Gemeinde Ebikon mit nur 600 Franken in Relation zu Willisau gestellt eine grosse Diskrepanz in die andere Richtung darstelle. Da es so nicht allen Gemeinden "recht" gemacht werden könne, seien auch die Sätze angepasst worden: Der normale Kostenteiler liege bei 25 Prozent Kantonsanteil. Bei der Emme sei er aber auf 30 Prozent erhöht worden und bei der Reuss - so dann das Projekt weiterentwickelt werde - würden dank des Bundesanteils nicht einmal mehr 10 Prozent auf die Gemeinden entfallen. Das Wasserbaugesetz sei in der zweiten Runde und die Anhörung finde gegenwärtig statt. Es gehe hier wirklich darum, sich bezüglich der Übernahme der Gewässer durch den Kanton zu einigen oder ob weiterhin an einer Mischform Gemeinde-Kanton festgehalten werde. Der Ausgang sei spannend, weil sich bei der ersten Vernehmlassung die Meinungen in etwa die Waage gehalten hätten.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.